

Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Parken in Bereichen mit Parkscheinautomaten auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Parkgebührensatzung) vom 27.02.2023

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 6a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) und § 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Laupheim am 27.02.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Für das Parken auf öffentlichen Straßen und Plätzen im Stadtgebiet Laupheim wird, sofern die Bedienung von Parkautomaten sowie münzenlose Zahlungssysteme durch Beschilderung vorgeschrieben sind, eine nach Gebührenzonen gestaffelte Gebühr erhoben.

§ 2 Parkgebührenzonen

(1) Die Parkgebührenzone I umfasst folgende Straßen, Wege und Plätze:

- Lange Straße (ab Einmündung Abt-Fehr-Straße bis Oberer Marktplatz),
- Marktplatz inklusive Parkplatz „Hospital“,
- Mittelstraße (ab Einmündung Marktplatz bis Einmündung Gartenstraße),
- Rabenstraße (ab Einmündung Marktplatz bis Einmündung Abt-Fehr-Straße),
umsatzsteuerpflichtig ist der Parkplatz in der Rabenstraße Höhe Haus Nr. 5 – 7/2
- König-Wilhelm-Straße (ab Einmündung Radstraße bis Rathaus)

(2) Die Parkgebührenzone II umfasst folgende Straßen, Wege und Plätze:

- Bereich Mittelstraße (ab Einmündung Gartenstraße bis Biberacher Straße),
umsatzsteuerpflichtig ist der Parkplatz in der Mittelstraße Höhe Haus Nr. 56
- Rabenstraße (ab Einmündung Abt-Fehr-Straße bis Biberacher Straße),
- Gartenstraße (ab Einmündung Schmiedstraße bis Radstraße).
- Parkplatz Schlosspark (Bronner Straße),
- Färbergäßle einschließlich Parkplatz Färbergäßle (Tiefgaragen-Oberdeck),
umsatzsteuerpflichtig sind alle Parkplätze im Schlosspark und im Färbergäßle

§ 3 Gebührenschuldner und Fälligkeit

(1) Gebührenschuldner ist der Fahrzeuglenker, der das Fahrzeug zum Zweck des Parkens im gebührenpflichtigen Parkraum abstellt.

(2) Die Gebührensuld entsteht mit dem Abstellen des Fahrzeugs zum Zweck des Parkens und wird sofort fällig.

§ 4 Parkgebühren

(1) Die Parkgebühren in der Zone I werden wie folgt festgesetzt:

- 10 Cent je angefangene 6 Minuten. Die ersten 15 Minuten sind gebührenfrei.
- Bei den umsatzsteuerpflichtigen Parkplätzen (Parkplatz in der Rabenstraße Höhe Haus Nr. 5 – 7/2), 10 Cent je angefangene 5 Minuten. Die ersten 15 Minuten sind gebührenfrei.

(2) Die Parkgebühren in der Zone II werden wie folgt festgesetzt:

- 10 Cent je angefangene 10 Minuten. Die ersten 15 Minuten sind gebührenfrei.
- Bei den umsatzsteuerpflichtigen Parkplätzen (Parkplatz in der Mittelstraße Höhe Haus Nr. 56, Parkplatz Schlosspark und Färbergäßle), 10 Cent je angefangene 9 Minuten. Die ersten 15 Minuten sind gebührenfrei.

§ 5 Gebührenerhebung durch Dritte

- (1) Die Stadt Laupheim ist berechtigt, einen externen Dienstleister (z. B. EasyPark GmbH) damit zu beauftragen, die Parkgebühren gem. §§ 1 – 4 der Parkgebührensatzung, die per Mobiltelefon bezahlt werden, zu berechnen, die Gebühren entgegenzunehmen und an die Stadt Laupheim abzuführen, Nachweise darüber für die Stadt Laupheim zu führen sowie die erforderlichen Daten zu verarbeiten und die verarbeiteten Daten der Stadt mitzuteilen.
- (2) Die von diesen Anbietern erhobenen Parkgebühren werden nach § 4 berechnet. Bei Kurzzeitgebühren erfolgt die Berechnung minutengenau, d. h. anteilig je angefangener Minute. Der Endbetrag der Parkgebühr wird auf volle Cent-Beträge kaufmännisch gerundet.

§ 6 Bewirtschaftungszeiten und Höchstparkdauer

- (1) Parkgebühren werden montags bis freitags von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr, an Samstagen von 08:00 Uhr bis 14:00 Uhr erhoben. An Sonn- und Feiertagen werden keine Gebühren erhoben.
- (2) Die Höchstparkdauer beträgt 120 Minuten bzw. auf den Parkplätzen Schlosspark (Bronner Straße) und Färbergäßle 180 Minuten.

§ 7 Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe. Dies betrifft die Parkplätze: Schlosspark (Bronner Straße), Färbergäßle, Rabenstraße Höhe Haus Nr. 5 – 7/2 und Mittelstraße Höhe Haus Nr. 56.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.03.2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Laupheim über die Festsetzung von Parkgebühren vom 09.10.1995 – zuletzt geändert am 20.07.2020 – außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO Ausfertigungsvermerk:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Laupheim, 27.02.2023

gez.
Ingo Bergmann
Oberbürgermeister